



REGIONALVERBAND Großraum Braunschweig

Regionalverband Braunschweig | Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: Cornelia Golumbeck
Telefon: 05 31 2 42 62 - 39 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42
Cornelia.Golumbeck@regionalverband-braunschweig.de
Mein Zeichen: 2.5.5.2
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Datum: 08.06.2023

Energietransportleitung „PEINE - SALZGITTER (ETL 184);

Hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 1 RoV und § 9 Nds. Raumordnungsordnungsgesetz (NROG);
Verzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Maus,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen die Errichtung der Energietransportleitung „Peine - Salzgitter (ETL 184)“. Ziel dieser Vorhabenplanung ist die Deckung des erhöhten Kapazitätsbedarfs der Stahlwerke Salzgitter Flachstahl GmbH. Hierzu wurde bereits ein Anschlussbegehren über 1,7 GW u.a. auch für die Versorgung eines Gaskraftwerkes gestellt, welches im Netzentwicklungsplan 2022 enthalten ist.

Für dieses Vorhaben wurde am 13.02.2023 eine Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG durchgeführt. Gegenstand dieser Besprechung war auch die Frage, ob für diese Energietransportleitung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) erforderlich ist. Von der Antragskonferenz wurde ein Ergebnisprotokoll erstellt, das Ihnen und allen eingeladenen Stellen über einen versendeten Link zugänglich gemacht wurde (Weiteres, s. Anlage).

Im Rahmen der Antragskonferenz bestand bis zum 20.02.2023 die Möglichkeit, sich ergänzend schriftlich zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) als Download zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 02.05.2023 haben Sie gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 für die hier gegenständliche Vorhabenplanung den Verzicht auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens dem Regionalverband Großraum Braunschweig als zuständiger Landesplanungsbehörde unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen angezeigt.

Entscheidung

Für das Vorhaben „ETL 184“ ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

Begründung

Das hier gegenständliche Vorhaben ist eine Energietransportleitung. Das Vorhaben ist als Doppelleitung (DN 600 und DN 400) geplant und umfasst neben den unterirdisch verlegten Rohrleitungen am Startpunkt eine Molchstation, eine Schieberstation im Leitungsverlauf sowie eine Molchstation am Endpunkt.

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE36 2505 0000 0000 3285 67
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2 | 38122 Braunschweig
www.regionalverband-braunschweig.de

Der Startpunkt ist entlang der bestehenden ETL Nr. 25 und 103 der Vorhabenträgerin zwischen der Stadt Peine (westlich) und der GUD Station Sophiental (östlich) gelegen.

Das vorliegende Vorhaben ist aufgrund seiner räumlichen Ausprägung und der Beeinflussung verschiedener räumlicher Funktionen und Nutzungen als raumbedeutsam einzustufen. Es ist darüber hinaus von überörtlicher Bedeutung. Desweiteren fällt die geplante Doppelleitung durch die jeweils vorgesehenen Durchmesser von mehr als 300 mm unter die Nr. 14 der Raumordnungsverordnung des Bundes. Gemäß § 1 Satz 1 RoV wäre demnach ein ROV durchzuführen.

Aufgrund dieser Sachlage wurde zunächst am 20.02.2023 eine Antragskonferenz durchgeführt. Darauf aufbauend hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.04.2023 die erforderlichen Unterlagen zur Verzichtserklärung und schließlich mit Schreiben vom 02.05.2023 formal die Verzichtserklärung beim Regionalverband eingereicht.

Im Folgenden hat der Regionalverband gemäß § 15 (5) S. 3 ROG die Verzichtsanzeige geprüft. Hierzu ist anzumerken, dass jede Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ROV eine im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung darstellt. Ergebnis dieser Prüfung kann der Verzicht eines ROVs sein, wenn bereits absehbar ist, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird.

Bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines ROV ist daher u.a. zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Standort- bzw. Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 (1) S. 3 ROG im ROV geprüft werden sollen.

Die Vorhabenträgerin hat für diese Vorhabenplanung verfahrensvorbereitend eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. In dieser wurden vier mögliche Varianten der Trassenführung - darunter die Vorzugsvariante 2 - ermittelt und zur raumordnerischen Prüfung eingereicht.

Hierzu ist festzustellen, dass im Untersuchungsraum nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten hinsichtlich der Trassenführung gegeben sind. Während die Varianten 1 und 4 aus verschiedenen Gründen - wie z.B. das Umspannwerk Wahle, die Vorranggebiete Wald oder Biotopverbund - erhebliche Raumwiderstände aufweisen und daher nur sehr schwer umsetzbar sind, kommen die Variante 2 und u.U. auch die Variante 3, die beide eine sehr hohe Bündelung zu Bestandsleitungen bzw. Vorranggebieten Rohrfernleitung (RROP 2008) aufweisen, grundsätzlich in Betracht. Gleichwohl haben beide Varianten - 3 deutlich mehr als 2 - verschiedene Konfliktlagen mit einzelnen Erfordernissen der Raumordnung bzw. mit bestehenden oder geplanten Raumnutzungen, auf die in der Antragskonferenz hingewiesen wurde.

Als umsetzbare Vorzugsvariante wurde von der Vorhabenträgerin nach erfolgter raumordnerischer Abstimmung die neue, planerisch angepasste Vorzugsvariante 2a in die raumordnerische Prüfung und hier konkret in die Unterlagen zur Verzichtsanzeige vom 21.04.2023 /02.05.2023 eingestellt.

Unter raumordnungsrechtlicher Betrachtung, insbesondere in Bezugnahme der planungsrechtlichen Ausschlussbereiche (z.B. VR Wald LROP 2022) sowie der Restriktionsbereiche nach LROP 2022 und RROP 2008 (z.B. VR Hochwasserschutz, VB Wald RROP 2008) weisen die Varianten 2 und 3 verschiedene Zielkonflikte und Raumwiderstände auf, während die optimierte Variante 2a als zielkonform und insgesamt raumverträglich zu bewerten ist. Gleichbedeutend entspricht die optimierte Variante 2a den Zielen der Raumordnung, sodass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 NROG vorliegen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann. Damit weist Variante 2a ein geringes Konfliktpotenzial auf, so dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und durch ein ROV auch keine weiteren Erkenntnisse erwartet werden.

Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass im Untersuchungsraum bzw. im Landkreis Peine keine weiteren in Betracht kommenden Alternativen bestehen, wurde im Übrigen auf der Antragskonferenz von den Teilnehmenden bestätigt. Ebenso wurde der Vorzug der Variante 2 grundsätzlich bestätigt. In der Antragskonferenz wurde auf die berührten Belange der „Vorzugsvariante 2“ (Naturschutz, Siedlung etc.) und insbesondere die bereits bestehende technische Überformung des Raumes hingewiesen, konkrete alternative Trassenführungen im Maßstab der Raumordnung wurden nicht benannt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- die Varianten 1 und 4 mit Zielen der Raumordnung oder raumbedeutsamen Vorhaben kollidieren. Hierzu zählen u.a. Vorranggebiete Wald, Natur und Landschaft sowie Hochwasserschutz oder konkret geologische Salzstockhochlagen, so dass diese Varianten nicht realisierbar sind.
- bei der Variante 3 Berührungspunkte und Überschneidungen mit dem raumbedeutsamen Vorhaben „Umspannwerk Wahle“ bestehen. In diesem Zusammenhang wären auch ein Vorranggebiet Leitungstrasse des LROP sowie weitere 380-kV-Bestandsleitungen betroffen; mögliche Anpassungen hieran würden wiederum andere Zielkonflikte auslösen (v.a. einen Zielkonflikt mit einem „Vorranggebiet Wald“). Weiterhin ist von der Variante 3 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft betroffen. Mit dieser Gemengelage und insbesondere unter Bezug auf die dargestellten Zielkonflikte ist diese Variante ebenfalls nicht realisierbar.
- die Varianten 2 und 2a grundsätzlich in Betracht kommende Alternativen sind,
- die Variante 2 allerdings Zielkonflikte (Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Hochwasserschutz) aufweist, die nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand aufzulösen sind,
- für die optimierte Vorzugsvariante 2a eine raumordnerische Abstimmung für von der Variante 2 ausschließlich berührten Konfliktbereiche (im Bereich des Umspannwerks Liedingen sowie im Bereich des Vorranggebiets Wald zwischen Woltorf und Dungenbeck) bereits erfolgt ist und somit keine grundlegenden Bedenken hiergegen bestehen und damit
- die vorgelegte Variante 2a als raumordnerisch verträglich und zielkonform bewertet wird sowie
- insgesamt auf Ebene der Raumordnung kein weiterer intensiver Abstimmungsbedarf erkennbar ist, der die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens begründen könnte.

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

1. Energie / Rohstoffgewinnung
Im Bereich südlich Vechelde bis Höhe nördlich Bodenstedt soll der Trassenverlauf mit dem Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) gebündelt werden. Zur maximalen Schonung der Kieslagerstätte südlich Vechelde soll bei dieser Leitungsbündelung eine Parallelführung westlich der Bestandsleitung erfolgen.
2. Landwirtschaft
- Doppelbelastungen der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge und Flächeninanspruchnahmen im Rahmen erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sollen grundsätzlich vermieden werden.
-Über den Leitungsbau (Zeitraum, Einschränkungen der Flächen-/Bodenbewirtschaftung oder Beeinträchtigungen der angebauten Kulturen) sowie sonstige mögliche Auswirkungen der neuen Leitung soll die Landwirtschaft frühzeitig informiert werden; Möglichkeiten der Abstimmung sollen genutzt werden. Dies betrifft neben der Bauphase gleichfalls auch den dauerhaften Betrieb der Leitung.
- Landwirtschaftliche Infrastrukturen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen, sollen erhalten bzw. ggfs. nach dem Leitungsbau wieder hergestellt werden.
3. Wald und Forstwirtschaft
Auf die Bedeutung der Waldränder und ihrer Übergangszonen wird hingewiesen. Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten sollen sie grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden (insb. LSG In der Wedewinne).
4. Schutzgut Boden
Eine bodenkundliche Baubegleitung wird angeregt, mit der über die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange hinaus auf das bodenschonende Arbeiten, die schichtengerechte Verfüllung des Grabens und die fachgerechte Rekultivierung nach Bauende abgestellt werden soll.
5. Verkehr und Infrastruktur / Versorgung
Eine frühzeitige Abstimmung mit bestehenden sowie geplanten linienhaften Infrastrukturen im Verkehr und der Versorgung wird empfohlen (s. hierzu auch im Verfahren eingegangene Stellungnahmen).

Von dem Vorhaben sind der Raumordnungsebene nachgelagert eine Vielzahl von Nutzungs- und Schutzansprüchen berührt. Es wird empfohlen, im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren frühzeitig potenzielle Beeinträchtigungen und Konflikte im Rahmen der für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Vorhabenkonkretisierung zu ermitteln und mit den berührten öffentlichen Stellen, betroffenen Leitungsträgern etc. konfliktarme Lösungen abzustimmen.

Die in der Antragskonferenz am 13.02.2023 und den schriftlich vorgelegten Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen von den beteiligten Stellen vorgetragenen Aspekte habe ich Ihnen zur weiteren Berücksichtigung bei der Konkretisierung Ihres Vorhabens zur Verfügung gestellt.

Zur Genehmigung des Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 (1) Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Clausthal Zellerfeld.

In dem durchzuführenden Planfeststellungsverfahren sind die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren hat auch die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erfolgen.

Die zur Antragskonferenz eingeladenen Stellen und die zuständige Planfeststellungsbehörde erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens bzw. einen Link zu dessen Download.

Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie in Folge die Ausrichtung einer Antragskonferenz sind Kosten zu erheben (vgl. Nr. 71 des Kostentarifs, Anlage ALLGO). Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Golumbeck

Anlage

- Übersichtskarte Vorzugsvariante 2a (GUD)
- Übersichtskarte Varianten / RROP 2008 (Auszug)

Hinweis

Die nachfolgenden Dokumente wurden bereits übermittelt und finden sich generell auf der Homepage des Regionalverbands:

- Protokoll der Antragskonferenz vom 13.02.2023
- Schriftlich eingegangene Stellungnahmen